

275. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Pflegermanagement“ (MSc) (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften, Medizin und Forschung)

§ 1. Weiterbildungsziel/Lernergebnisse

Diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und -pflegern wird in diesem Universitätslehrgang die Möglichkeit gegeben, ein erweitertes und vertieftes pflegewissenschaftlich und betriebswirtschaftlich fundiertes Verständnis für Aufgaben, Funktionsweisen und Leistungen moderner Pflege- wie Gesundheitssysteme sowie ihrer Veränderbarkeit aufzubauen. Sie erwerben die kognitiven und praktischen Fertigkeiten, intra- und extramurale Gesundheitseinrichtungen unter Berücksichtigung der Ressourcen des Gesamtsystems und der Anforderungen der Gesellschaft zu leiten und Pflege weiterzuentwickeln.

Der Universitätslehrgang ist als Spezialisierung für Führungsaufgaben in der Gesundheits- und Krankenpflege gemäß §§ 17 (1) und 65a (1) Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (BGBl. I Nr. 108/1997 idF BGBl. I Nr. 87/2016) durch das österreichische Bundesministerium für Gesundheit und Frauen akkreditiert und qualifiziert für gehobene Führungspositionen im gesamten Gesundheitssektor.

Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage ...

... eigene Fragestellungen zu entwickeln und unter Anwendung und Adaption von Pflege-, Kommunikations- und Führungstheorien sowie -instrumenten eine Vorgehensweise zu erarbeiten und diese in einer spezifischen Gesundheits- bzw. Pflegeorganisation umzusetzen und zu evaluieren.

... Investitions- und Finanzierungsentscheidungen auf Basis der betrieblichen und pflegerischen Kennzahlen theoriegeleitet zu treffen und deren Auswirkungen auf Profit- bzw. Non-Profit-Organisationen im Gesundheitswesen zu interpretieren.

... Strategien unter Berücksichtigung der Patientinnen-/Patienten-, Pflege-, Prozess-, Lern- und Innovationsperspektive für eine Gesundheits- bzw. Pflegeeinrichtung zu kreieren, die Umsetzung zu planen und etwaige Hindernisse in der Umsetzung zu beschreiben.

... ein Forschungsdesign für eine empirische Studie im Sinne praxis- und sozialwissenschaftlich-orientierter Forschung und unter Berücksichtigung interdisziplinären Wissensstands für das Pflegewesen zu entwerfen und die Untersuchung unter Supervision durchzuführen und zu evaluieren.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitende Studienvariante und/oder als Vollzeitvariante angeboten. Die Organisation des Studiums erfolgt in modularisierter Form und basiert auf dem Blended-Learning-Konzept.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit diese nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

In der Vollzeitvariante dauert der Universitätslehrgang vier Semester und in der berufsbegleitenden Variante umfasst er sechs Semester.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Die Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium sind

- (1) ein österreichischer oder gleichwertiger ausländischer Hochschulabschluss mit mindestens 180 ECTS, die Berufsberechtigung für den Gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege und ein Aufnahmegespräch, in dem die Lehrgangsleitung die Eignung für den Universitätslehrgang feststellen kann und über die Absolvierung von Teilen des Pre-Camps Gesundheitswissenschaft informieren wird (vgl. § 10) oder
- (2) das Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife, der Berufsberechtigung für den Gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege und ein Aufnahmegespräch, in dem die Lehrgangsleitung die Eignung für den Universitätslehrgang feststellen kann und über die Absolvierung des Pre-Camps Gesundheitswissenschaft oder von Teilen des Pre-Camps Gesundheitswissenschaft informieren wird (vgl. § 10) oder
- (3) ohne Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife die Berufsberechtigung für den Gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege und darüber hinausgehend mindestens zwei Jahre Berufspraxis, wenn damit eine dem Abs. 1 gleich zu haltende Eignung erreicht wird. Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden. Sowie die Absolvierung
 1. des Universitätslehrgangs Basales und Mittleres Pflegemanagement (AE) der Donau-Universität Krems und eines Aufnahmegesprächs, in dem die Lehrgangsleitung die Eignung für den Universitätslehrgang feststellen kann oder
 2. einer gemäß Gesundheits- und Krankenpflegegesetz § 17 (1) BGBl. I Nr. 108/1997 idgF BGBl. I Nr. 23/2020 absolvierten Spezialisierung oder vergleichbaren Ausbildung und eines Aufnahmegesprächs, in dem die Lehrgangsleitung die Eignung für den Universitätslehrgang feststellen kann und über die Absolvierung des Pre-Camps Gesundheitswissenschaft oder von Teilen des Pre-Camps Gesundheitswissenschaft (vgl. § 10) informieren wird oder
 3. eines Universitätslehrgangs oder Lehrgangs universitären Charakters mit mindestens 60 ECTS und eines Aufnahmegesprächs, in dem die Lehrgangsleitung die Eignung für den Universitätslehrgang feststellen kann und über die Absolvierung des Pre-Camps Gesundheitswissenschaft oder von Teilen des Pre-Camps Gesundheitswissenschaft (vgl. § 10) informieren wird oder
 4. einer gemäß Gesundheits- und Krankenpflegegesetz § 64 für Basales und Mittleres Pflegemanagement anerkannten oder vergleichbaren Ausbildung und eines Aufnahmegesprächs, in dem die Lehrgangsleitung die Eignung für den Universitätslehrgang feststellen kann und über die Absolvierung des Pre-Camps Gesundheitswissenschaft (vgl. § 10) informieren wird.

§ 6. Sprachkenntnisse

Die Unterrichtssprachen sind Deutsch und Englisch. Für ein erfolgreiches Studium werden Sprachkenntnisse auf einem Niveau von mindestens C1 gem. europäischen Referenzrahmen vorausgesetzt. Dies gilt insbesondere für

- (1) die deutsche und englische Sprache in der Kategorie Verstehen/Lesen und
- (2) die deutsche oder englische Sprache in der Kategorie Schreiben.

§ 7. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 8. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 9. Unterrichtsprogramm

Fächer/Lehrveranstaltungen		LV-Art	UE	ECTS
1	Kommunikation – Methodenrepertoire erweitern I	UE	30	4
2	Kommunikation – Methodenrepertoire erweitern II	UE	30	4
3	Supervision und Soziales Lernen	UE	65	6
	Berufsbegleitende Gruppensupervision Theorie- und Praxisreflexion in Peer Groups			
4	Einführung in Public Health	SE	45	6
	Grundwissenschaften und Aufgabenfelder Public Health Epidemiologische Studiendesigns Ethische Entscheidungsfindung			
5	Steuerung im Gesundheitssystem	SE	30	4
	Gesundheitssysteme im internationalen Vergleich Gesundheitspolitik, Gesundheitsökonomie			
6	Professionalisierung und Entwicklung in der Gesundheits- und Krankenpflege	SE	45	5
7	Advanced Nursing Practice: Ausgewählte Themen und Aufgaben	SE	45	5
8	Pflegemanagement: Ausgewählte Themen und Aufgaben	SE	45	5
9	Personalmanagement mit Schwerpunkt Gesundheits- und Krankenpflege	SE	30	4
10	Personal- und Organisationsentwicklung im Gesund- heitswesen	SE	45	6
11	Clinical Riskmanagement	SE	30	4
12	Controlling	SE	45	6
	Balanced Scorecard Kostenrechnung und Kostenmanagement			
13	Business Planning	SE	45	5
	Planungs- und Budgetierungsprozess darstellen Businessplan entwerfen			
14	Multiprofessionelles Qualitäts-, Prozess- und Projekt- management	SE	45	8
	Planung, Durchführung und Evaluation eines Projekts Projektarbeit verfassen			

15	Qualitative Forschung	SE	45	6
	Qualitatives Forschungsdesign Qualitative Datenerhebungs- und -analysemethoden Durchführung, Interpretation und Auswertung einer qualitativen Studie			
16	Quantitative Forschung	SE	45	6
	Quantitatives Forschungsdesign Statistische Grundbegriffe und Verfahren Durchführung, Auswertung und Interpretation einer quantitativen Studie			
17	Praktikum	PR	240	10
18	Master-Kolloquium	UE	30	6
	Entwicklung des Exposés der Master-Thesis Präsentation und Diskussion im kollegialem Plenum Öffentliche Präsentation und Verteidigung des Forschungsvorhabens der Master-Thesis			
19	Master-Thesis			20
GESAMT:			935	120

§ 10. Pre-Camp Gesundheitswissenschaft

Studierende, die den Universitätslehrgang „Basales und Mittleres Pflegemanagement (AE)“ der Donau-Universität Krems nicht absolviert haben, können von der Lehrgangsführung zur Absolvierung des Pre-Camps Gesundheitswissenschaft oder einzelner Fächer des Pre-Camps Gesundheitswissenschaft verpflichtet werden.

Die Absolvierung der Fächer ist bis zum 3. Semester nachzuweisen.

§ 11. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen bestehen aus Fern- und Präsenzstudieneinheiten. Web-basierte Tools unterstützen die Anpassung der Lernarchitektur an die individuellen Bedürfnisse erwachsener Studierender in einer berufsbegleitenden Studienform.
- (2) Die Fernstudieneinheiten sind als angeleitetes Selbststudium zu verstehen, in dem eine klar umrissene Aufgabe in einer bestimmten Zeit und partiell auch in einer definierten Sozialform zu erfüllen ist.
- (3) Fehlzeiten in der Präsenzphase sind in einer vergleichbaren Lehrveranstaltung nachzuholen. Im didaktisch begründeten Einzelfall kann ein Präsenzersatz in Form von angeleitetem Selbststudium erfolgen. Die Entscheidung wird durch die Lehrgangsführung getroffen.
- (4) Die Aufgliederung der Studieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien werden den Studierenden via Lernplattform kundgetan.

§ 12. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus
 1. schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen über die Pflichtfächer 1-2 und 4-16,
 2. der erfolgreichen Teilnahme am Pflichtfach 3,
 3. der erfolgreichen Teilnahme am Praktikum,
 4. der erfolgreichen Teilnahme am Master-Kolloquium und
 5. der positiven Beurteilung der Master-Thesis. Diese besteht aus dem Verfassen der schriftlichen Arbeit und deren Defensio. Beides muss positiv beurteilt sein.

- (2) Die Master-Thesis soll den Nachweis der praxisorientierten und forschungsnahen Studienleistungen an der Donau-Universität Krems erbringen und erkennen lassen, dass die Studentin oder der Student in der Lage ist, anwendungsorientierte Forschungsprojekte unter Supervision selbständig durchzuführen.
- (3) Leistungen, die im Rahmen der Universitätslehrgänge
 1. Gesundheits- und Pflegepädagogik (MSc)
 2. Health Education (MSc), vormals Gesundheitspädagogik/Health Education (MSc)
 3. Advanced Nursing Practice (MSc)erbracht wurden, sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.
- (4) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 13. Evaluation und Qualitätsverbesserung

- (1) Die Qualitätsentwicklung erfolgt durch
 1. regelmäßige Evaluation aller Lehrbeauftragten durch die Studierenden,
 2. regelmäßige Evaluation der Organisation und der Lehrgangsleitung durch die Studierenden,
 3. regelmäßige Reflexionsgespräche zwischen Lehrgangsleitung und den Lehrbeauftragten,
 4. regelmäßige Evaluation der Veränderungen des Berufsfelds durch die Lehrgangsleitung sowie
 5. eine Evaluation des Universitätslehrgangs nach dessen Beendigung durch die Absolventinnen/Absolventen.
- (2) Auf Grundlage der Analyse und Interpretation der Evaluationsergebnisse gemäß Abs. 1 wird der Universitätslehrgang von der Lehrgangsleitung adaptiert.

§ 14. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin bzw. dem Absolventen ist der akademische Grad Master of Science (MSc) zu verleihen.

§ 15. Übergangsbestimmungen

- (1) Studierende, die für den Universitätslehrgang nach der im Mitteilungsblatt Nr. 97 vom 25. November 2014 veröffentlichten Verordnung zugelassen wurden, können den Universitätslehrgang nach dieser oder nach der neuen Verordnung absolvieren. Die Entscheidung wird in Absprache mit den Studierenden durch die Lehrgangsleitung getroffen.
- (2) Die Möglichkeit der Absolvierung des Universitätslehrgangs nach der Verordnung Nr. 97 vom 25. November 2014 besteht im äußersten Fall bis 30. November 2023.

§ 16. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.